

# **Aus dem Gemeinderat**

## **Sitzung vom 06. Februar 2019**

### **1. Bausachen**

#### **a) Baugesuch im Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO, Neubau eines Wohnhauses mit Garage, F1St 79/14, Wiesenweg 12**

Die Bauherren haben im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens den Neubau eines Wohnhauses mit Garage im Wiesenweg 12 auf dem F1St. 79/14, Neubaugebiet „Oberdorf-West 3. Erweiterung“, angezeigt.

Das Wohnhaus hat einen Grundriss von 9,785 x 9,785 m mit zwei Vollgeschossen und einem 22° geneigtem Zeltdach. Auf der Nordseite entsteht eine Garage mit Flachdach, angebaut an das Wohnhaus. Die maximale Wandfläche von 25 m<sup>2</sup> und die maximal erlaubte Wandhöhe bis 3,00 m sind nicht überschritten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Oberdorf-West – 3. Erweiterung“, die Festsetzungen werden eingehalten.

Der Gemeinderat nimmt die Anzeige der Baumaßnahme einstimmig zur Kenntnis.

#### **b) Baugesuch Erneuerung Windfang Gaststätte, Flst. Nr. 303 + 189/11, Schulstraße 12**

Der Antragsteller möchte an seinem Hotel den Windfang an der Gaststätte erneuern, der vorhandene Bereich wird abgebrochen.

Der Windfang hat einen Grundriss von 5,52 x 3,77 m und eine Traufhöhe von 3,24 m. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Äckerhof-Allmend“ als allgemeines Wohngebiet und weicht von dessen Festsetzungen ab. Für die Überschreitung der bebaubaren Fläche von 1,52 m in nördlicher Richtung ist eine Befreiung erforderlich. Der vorbeiführende Fußweg in Richtung Kindergarten ist nicht betroffen.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt die erforderliche Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze in nördlicher Richtung mit 1,52 m einstimmig.

### **2. Kommunal- und Europawahl am 26. Mai 2019**

#### **Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses**

Die Leitung der Gemeindewahlen am 26. Mai 2019 (Gemeinde- und Ortschaftsrat), zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gehören, ist einem besonderen, nur für die Wahl bestellten Organ, dem Gemeindewahlausschuss, übertragen.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen außerdem die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses, bei der Kreistagswahl. Das Gleiche gilt für die Europawahl. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses fungieren gleichzeitig auch als Wahlvorstand für den Wahlbezirk Schenkenzell.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern und deren Stellvertretern. Der Gemeindewahlausschuss wird aus den Reihen der Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt.

Vorsitzender ist grundsätzlich kraft Gesetz der Bürgermeister, es sei denn er ist Wahlbewerber für die Kreistagswahl. Bürgermeister Heinzelmann kandidiert für den Kreistag, daher muss eine andere Person gefunden werden.

Der Gemeinderat wählt den Gemeindewahlausschuss für die Wahlen am 26. Mai 2019 wie vorgeschlagen:

<b>Europawahl</b>	<b>Kommunalwahl</b>
<b>Vorsitzende</b> Daniela Duttlinger	<b>Vorsitzende</b> Daniela Duttlinger
<b>Stellv. Vorsitzende/Beisitzerin</b> Sonja Haas	<b>Stellvertretende Vorsitzende</b> Sonja Haas
<b>Beisitzer</b> Kurt Armbruster	<b>Beisitzer</b> Kurt Armbruster
<b>Beisitzer</b> Joachim Waidele	<b>Stellvertreter</b> Joachim Waidele
<b>Beisitzerin</b> Ulrike Redlich	<b>Beisitzer</b> Ulrike Redlich
<b>Beisitzerin</b> Mara Kupsch	<b>Stellvertreterin</b> Mara Kupsch
<b>Schriftführerin /Beisitzerin</b> Irmgard Schmid	<b>Schriftführerin/Beisitzerin</b> Irmgard Schmid
<b>Stellvertreterin/Beisitzerin</b> Ulrike Schweizer	<b>Stellvertreterin/Beisitzerin</b> Ulrike Schweizer

Den Gewählten bereits heute herzlichen Dank für die Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

### 3. Anpassung der Haus- und Badeordnung für das Freibad Schiltach/Schenkenzell

Die aktuelle Badeordnung für das Freibad stammt aus dem Jahr 1986. Einige Regelungen müssen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

In der Haus- und Badeordnung sind die allgemeinen Regelungen zur Benutzung des Freibades enthalten. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich und enthält auch Regelungen zu den Öffnungszeiten und dem Zutritt.

Der Entwurf orientiert sich an einem Muster der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V..

Ergänzt wurden unter anderem Bestimmungen über die Wärmehalle (§ 5). Es wird hier geregelt, dass diese nicht als Aufenthaltsraum dient und der Verzehr von Speisen und Getränke sowie das Betreten mit Straßenschuhen verboten ist. Außerdem wurde eine mit dem Versicherer abgestimmte Haftungsregelung (§ 3) eingefügt.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Haus- und Badeordnung für das Freibad Schiltach/Schenkenzell.

#### **4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Durch die Widmung des Pavillon im Heilig Garten für Eheschließungen ist ein neuer Gebührentatbestand/Amtshandlung in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen.

Die Gemeinden können gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes durch Satzung eine Gebührenregelung für einen eventuellen Mehraufwand bei Eheschließungen unter freiem Himmel oder in sonstigen Einrichtungen treffen.

Die Kalkulation der Gebühr für die Eheschließung unter freiem Himmel oder sonstigen Einrichtungen wird dem Gemeinderat vorgestellt. Vorgeschlagen wird eine Gebühr von 125,00 €.

Außerdem sollte die Gebühr für Auskünfte aus dem Melderegister angepasst werden. Die derzeitige Gebühr beträgt 5,00 €. Aufgrund der Kalkulation wird eine Gebühr für eine einfache Auskunft aus dem Melderegister in Höhe von 8,50 € sowie eine Gebühr für eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister von 12,50 € vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.11.2001 sowie den Erlass der Änderungssatzung wie in der Anlage zur Sitzungsvorlage enthalten.

#### **5. Bekanntgaben**

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, 27.02.2019, statt.
- Die Aufsichtsbehörde beim Landratsamt Rottweil hat eine Standesamtsprüfung durchgeführt. Es wurden keine wesentlichen Beanstandungen gemacht. Hierfür gilt der herzliche Dank den Standesbeamten der Gemeinde.
- Gegen die Änderung der Hundesteuersatzung, welche in der Sitzung vom 19.12.2018 beschlossen wurde, gab es von Seiten der Rechtsaufsicht keine Einwände.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landratsamtes Rottweil hat mitgeteilt, dass die Grüngutsammelstelle in Schenkenzell ab diesem Jahr geschlossen wird. Die Schenkenzeller Bürger werden künftig die Sammelstelle in Schiltach benutzen müssen. Herr Bürgermeister Heinzelmann erklärt, dass die Gemeinde sehr bemüht war, die Grüngutsammelstelle auf dem bisherigen privaten Grundstück zu erhalten und man kein Verständnis für die Schließung hat. In der Vergangenheit hatte es Probleme bei der Anlieferung gegeben. Seit das Grundstück jedoch eingezäunt war, hatte sich dies erledigt. Das private Grundstück wäre weiterhin für die Nutzung als Grüngutsammelstelle zur Verfügung gestanden, auch hatte die Gemeinde Vorschläge für Alternativen gemacht. Es gibt allerdings nur wenige gemeindeeigene Grundstücke die für die Sammelstelle geeignet sind. Es wurden bereits verschiedene Gespräche mit den Behördenvertretern geführt, leider hatte diese bisher keinen Erfolg. Von Seiten der Gemeinderäte wird deutlich gemacht, dass die Sammelstelle in Schiltach mit der Zufahrt auf die B294 ungeeignet gelegen ist und die Situation sich sicher weiter anspannt, wenn nun auch die Schenkenzeller Bürger diese benutzen müssen. Dies sahen die beiden Bürgermeister Haas und Heinzelmann genau gleich und haben das gegenüber der Kreisverwaltung so auch zum Ausdruck gebracht. Aus Sicht der Gemeinderäte wurde die falsche Sammelstelle geschlossen.

## **6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

- Ein Gemeinderat fragt bezüglich der Veröffentlichungen des Netzwerk Gabentisches unter Vereinsnachrichten im Amtsblatt an. Herr Bürgermeister Heinzelmann erläutert, dass mit dem Verein verabredet sei, die Veröffentlichungen bis zum Abhalten einer Hauptversammlung im Schenkzeller Teil des Amtsblattes zuzulassen danach muss geschaut werden, wo sich künftig der Sitz der Vereinigung befindet.